

An sämmtliche Bewohner der Gemeinde Neubau.

Der löbliche Magistrat allhier hat in dem unterm 24. Februar 1849, G. Z. 10447 an das gefertigte Grundgericht erlassenen Dekrete betreffend das Resultat der in Gemäßheit der Proklamation vom 31. Jänner d. J. vorgenommenen Revision nach Waffen und Munition, Folgendes bekannt gegeben:

„Der Gemeinderath hat das Resultat der Revisionen, welche noch Waffen und Munition in den Häusern der innern Stadt in Gemäßheit der Proklamation vom 31. Jänner d. J. vorgenommen worden sind, Seiner Excellenz dem Herrn Civil- und Militär-Gouverneur unter der Anzeige vorgelegt, daß die Grundgerichte angewiesen werden, die Resultate der, in ihren Bezirken vorgenommenen, gleichmäßigen Untersuchungen unmittelbar Seiner Excellenz zur hohen Kenntniß zu bringen; auch hat der Gemeinderath unter der Versicherung, daß nunmehr hinsichtlich der endlichen Waffenablieferung Alles geschehen sei, was im Bereiche der Möglichkeit geschehen konnte, die Bitte gestellt, die Stadt und die Vorstadtgemeinden von der in der Proklamation vom 31. Jänner ausgesprochenen Verantwortung zu entheben.

Seine Excellenz hat mit hohem Erlasse vom 21. d. M. Nr. 5158 die dießfällig eingeleiteten Maßregeln in Betreff der innern Stadt mit dem Bemerken zur Nachricht zu nehmen geruht, daß erst die Folge bewähren werde, wie die abgeordneten Kommissionen der ihnen auferlegten Verpflichtung: „**eine alle Lokalitäten der Häuser umfassende Durchsuchung vorzunehmen,**“ sich entledigt haben, und daß die bei dieser Gelegenheit eingeholten Unterschriften der Wohnpartheien dafür wohl noch keine Bürgschaft geben, obwohl sie die Hoffnung und den Grad der Verantwortung der Wohnparthei bei einer nachträglichen Entdeckung verborgener gehaltenen Waffen verstärken. Im Uebrigen haben Seine Excellenz noch Folgendes wörtlich auszusprechen befunden.

„Ich habe dem Gemeinderath schon einmal und zwar unterm 3. d. M. erklärt, daß ich an dem festhalten will, was meine Kundmachung vom 31. v. M. festsetzt. Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen sind von mir sehr wohl überdacht worden, der Erfolg hat die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bewährt, und die den Vorstadtgemeinden auferlegte Verantwortlichkeit und Solidarhaftung wird die Aufmerksamkeit und Wachsamkeit derselben nur noch reger erhalten. Ich kann daher in die gebetene Kommission nicht eingehen, die Stadt und die Vorstadtgemeinden von der in der Kundmachung ausgesprochenen Verantwortung schon gegenwärtig zu entbinden. Zu einem solchen Schritte entbehre ich die nothwendigen Garantien, und ich kann als solche die bloß wörtliche durch die Erfahrung noch nicht verbürgte Versicherung, daß Alles geschehen sei, was in dem Bereiche der Möglichkeit geschehen konnte, nicht gelten lassen. Den Schuldigen, der vorsätzlich Waffen und Munition verhehlt, und es darauf ankommen läßt, daß diese durch eine militärische Kommission aufgefunden werden, wird unnachsichtlich die Strenge des Gesetzes treffen. Wird sich bei dessen Untersuchung herausstellen, daß er die rege Wachsamkeit der Gemeinde zu täuschen gewußt habe, werde ich diesen Umstand bei Würdigung des Grundes der Verantwortung der Gemeinde nicht unbeachtet lassen.

Ich habe bei jeder Gelegenheit Sinn für Recht und Billigkeit bewiesen, um zu glauben, daß die wohldenkenden Bürger hieran nur den geringsten Zweifel hegen können und hegen werden. Dem Gemeinderathe und den Bewohnern Wiens soll es zur Beruhigung dienen, daß die Strenge meiner Verfügungen nur diejenigen treffen könne, die aus Böswilligkeit oder absichtlicher Nachlässigkeit sich schuldig machen, daher der Strafe verfallen.

Darum werde ich noch fortan Jene keiner Strafe unterziehen lassen, welche obgleich der Termin der Waffenablieferung schon lange verstrichen ist, ihre Waffen und Munition, sei es an die Gemeinden, oder sei es in das k. k. Zeughaus freiwillig abliefern."

Das gefertigte Grundgericht theilt den Inhalt dieses Dekretes im Auszuge aus dem Grunde mit, daß die Gemeinde neuerlichst und nachdrücklichst auf die gnädige Rücksicht aufmerksam gemacht werde, welcher jene Besitzer von Waffen und Munition, die sie freiwillig abliefern, zur Zeit noch theilhaftig werden können, und weist zugleich auf die betrübenden Folgen hin, welche die Besitzer von Waffen und Munition unnachsichtlich treffen, die bei diesen durch die Untersuchung einer militärischen Commission aufgefunden werden würden.

Neubau, den 27. Februar 1849.

Das Grundgericht Neubau.

Christian Mauerberger, Grundrichter.